

Kleine Anfrage 2/2006
betreffend Sonderregelung Feuerwehr-Mannschaftsbestände

In einer Kleinen Anfrage vom 15. Februar 2006 stellt Kantonsrat Bernhard Müller Fragen zu den Feuerwehr-Mannschaftsbeständen der Feuerwehren im Reiat. Insbesondere stellt er die Frage, ob der Mannschaftsbestand der Stützpunktfeuerwehr Thayngen unter Berücksichtigung der Betriebsfeuerwehren der Unilever AG und der Karl Augustin AG reduziert werden könne.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Allgemeines zu den regionalen Stützpunktfeuerwehren und den Betriebsfeuerwehren

Nach Art. 24 Brandschutzgesetz (SHR 550.100) in Verbindung mit § 15 Brandschutzverordnung (SHR 550.101) unterstützen und verstärken die *regionalen Stützpunktfeuerwehren* die Orts-, Verbands- und Betriebsfeuerwehren mit zusätzlichen und speziellen Einsatzmitteln bei grösseren oder speziellen Schadenereignissen, insbesondere für die Rettung von Personen und Tieren, die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistungen, Strassenrettungen, Bewältigung von Gefahrgutereignissen (radioaktive, biologische und chemische Gefahren) und bei der Führungsunterstützung. Regionale Stützpunktfeuerwehren gliedern sich in eine Orts- oder Verbandsfeuerwehr für die Bedürfnisse der eigenen Gemeinde oder des Verbandes sowie in eine Einsatzformation für die regionalen Stützpunkt-Hilfeleistungen, da bei einem Einsatz als Stützpunktfeuerwehr der «Normaleinsatz» als Orts- bzw. Verbandsfeuerwehr stets gewährleistet sein muss.

Der Minimalbestand einer regionalen Stützpunktfeuerwehr wird in der Brandschutzverordnung vorgegeben und beträgt 90 Angehörige. Die Organisation, Minimalbestände, Alarmierung und Ausrüstung werden in den Weisungen der kantonalen Feuerpolizei vom 24. Februar 2005 festgelegt. Der Minimalbestand, die Grundausrüstung, die Aufgaben und die Leistungsaufträge für die regionalen Stützpunktfeuerwehren im Kanton Schaffhausen basieren auf schweizerischen Standardnormen (Konzeption Feuerwehr 2000plus der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens vom 15. Februar 1999 und den Richtlinien für die Organisation der Feuerwehren des schweizerischen Feuerwehrverbandes vom Januar 2003). So hat beispielsweise auch der Kanton Thurgau in seinem Konzept «Feuerwehr Thurgau 2000plus» die gleichen Mannschaftsbestände und Grundausrüstungen definiert sowie gleichlautende Leistungsaufträge inklusiv Pikettdienst festgelegt und umgesetzt. Ebenso ist einleuchtend, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und der unterschiedlichen Einsatzmittel die Ausbildung von Angehörigen einer regionalen Stützpunktfeuerwehr gegenüber denjenigen einer Orts- oder Betriebsfeuerwehr unterscheidet. Nach Art. 32 Brandschutzgesetz werden sämtliche Beschaffungen der

regionalen Stützpunktfeuerwehren vom Kanton mit 70 % der Kosten subventioniert. Demgegenüber beträgt der Subventionssatz für die Orts- und Betriebsfeuerwehren 50 %.

Nach Art. 25 Brandschutzgesetz kann die Feuerpolizei grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten, eine *Betriebsfeuerwehr* zu bilden, wenn das Schadenrisiko es erfordert. Grundsätzlich leisten die Betriebsfeuerwehren ihren Einsatz während der Normalarbeitszeit für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich (Betrieb). Die Betriebsfeuerwehren gewährleisten, dass ein Ersteinsatzelement von zehn Angehörigen der Wehr mit dem notwendigen Kader und den zweckmässigen Mitteln für den jeweiligen Einsatz innerhalb einer Richtzeit von zehn Minuten nach dem Aufgebot durch die betriebsinterne Alarmstelle oder die Einsatzzentrale der Polizei am Schadenort eintrifft. Wird diese Vorgabe ausserhalb der Normalarbeitszeit nicht erfüllt, so ist der Ersteinsatz durch die zuständige Ortsfeuerwehr zu gewährleisten.

Die Erfüllung des Leistungsauftrages einer Betriebsfeuerwehr wird – wie bei anderen Feuerwehren auch – durch unangemeldete Alarminspektionen des Feuerwehrinspektorates ausserhalb und während der Normalarbeitszeit überprüft. Dabei musste verschiedentlich zur Kenntnis genommen werden, dass die erwähnten Vorgaben ausserhalb der Normalarbeitszeit und teilweise auch – insbesondere bei kleinen Betriebsfeuerwehren – während der Normalarbeitszeit nicht erreicht wurden, sodass die zuständigen Ortsfeuerwehren bei einem Ereignis in einem Betrieb mit einer Betriebsfeuerwehr ausserhalb der Normalarbeitszeit den Ersteinsatz zu gewährleisten haben und während der Normalarbeitszeit die zuständige Betriebsfeuerwehr rasch zu unterstützen und zu verstärken haben.

Zu den Fragen 1 und 4

Die Minimalbestände sind für alle regionalen Stützpunktfeuerwehren im Kanton einheitlich geregelt und richten sich nach dem entsprechenden Leistungsauftrag, den eine Stützpunktfeuerwehr zu erfüllen hat. Wie erwähnt weicht der Leistungsauftrag einer regionalen Stützpunktfeuerwehr erheblich von jenem einer Betriebsfeuerwehr ab (vgl. dazu § 22 und §23 Brandschutzverordnung), was sich auch in den unterschiedlichen Einsatzmitteln und dem unterschiedlichen Ausbildungsstand niederschlägt. Weiter besteht die Verfügbarkeit von Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr grundsätzlich nur an Werktagen während der Normalarbeitszeit. Eine Betriebsfeuerwehr verfügt weder über die Einsatzmittel noch über die entsprechende Ausbildung, um Stützpunktaufgaben übernehmen zu können. Aus den erwähnten Gründen kann das Bestehen von zwei Betriebsfeuerwehren in Thayngen nicht zu einer Reduktion des Mannschaftsbestandes der regionalen Stützpunktfeuerwehr führen. Richtig ist, dass mit einer guten technischen Ausrüstung der Mannschaftsbestand jedenfalls nicht höher angesetzt werden muss, als er zur Zeit ist. An dieser Stelle ist indessen zu erwähnen, dass auch die Stützpunktfeuerwehr Thayngen noch nicht über die vollständige Grundausrüstung, welche eine regionale Stützpunktfeuerwehr ausweisen muss, verfügt.

Zu den Fragen 2 und 4

Die Soll-Bestände einzelner Ortsfeuerwehren im Unteren Reiat werden teilweise deutlich unterschritten. Dieser Umstand ist indessen nicht die Folge der seit 2005 in Kraft stehenden

neuen Rechtsgrundlagen, da sich die Anforderungen an die Ortsfeuerwehren der betroffenen Gemeinden nicht verändert haben. Problematisch ist dagegen die Tatsache, dass der Atemschutz im Unteren Reiat operationell nicht funktionsfähig ist, da die 1994 beschafften und vom Kanton subventionierten Atemschutzgeräte mit Ausnahmen derer in Bibern nicht mehr vorhanden sind. Es ist deshalb absehbar, dass diese Gemeinden bei Ernstfalleinsätzen sehr rasch auf eine wirksame Unterstützung durch die Stützpunktfeuerwehr Thayngen angewiesen sein werden. Dass vor diesem Hintergrund eine Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung der Mindestbestände in den betroffenen Gemeinden ausser Frage steht, erscheint einleuchtend.

Bekanntlich stehen die Gemeinden des Unteren Reiat zur Zeit in Fusionsverhandlungen mit der Gemeinde Thayngen. Bei einem allfälligen Zusammenschluss mit Thayngen würde sich (auch) im Bereich der Feuerwehr eine neue Situation ergeben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in den jeweiligen Gemeinden eine Ersteinsatz-Einheit stationiert bleiben müsste.

Zur Frage 3

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 1. März 2005 auf die Kleine Anfrage 4/2005 die Rechtslage und die sachliche Begründung für die Pikettanforderungen an die Stützpunktfeuerwehren ausführlich dargelegt. Die dannzumal gemachten Ausführungen sind nach wie vor gültig.

Schaffhausen, 20. Juni 2006

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dürbach

